

## **Pflanzenschutzgesetz 2018**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMNT  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2018  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die Europäische Union hat neue Vorschriften auf dem Gebiete der Pflanzengesundheit sowie der amtlichen Kontrollen auf diesem Gebiete erlassen.

Aufgrund des globalisierten Handels sowie des Klimawandels besteht eine erhöhte Gefahr der Ausbreitung gefährlicher Pflanzenschädlinge.

Es hat sich gezeigt, dass die Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Arten der Vollziehung der bisherigen Vorschriften an den Tag gelegt haben.

#### **Ziel(e)**

Verbesserung der phytosanitären Sicherheit

Verhinderung der Einschleppung bzw. weiteren Ausbreitung gefährlicher Pflanzenschädlinge

Steigerung der Effizienz der amtlichen Kontrollen

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Ausweitung der Pflanzenpasspflicht für sämtliche B2B Handelsströme

Verschärfung der Einfuhrkontrollen

harmonisierte Monitoring- und bei festgestelltem Befall Ausmerzverpflichtungen

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Eine exakte Abschätzung der zukünftigen Aufwendungen ist seriös nicht darstellbar, da ein erheblicher Unsicherheitsfaktor vorliegt. Eine Ausweitung des Anwendungsbereiches oder auch Ausnahmen davon sind erst zukünftig zu beschließenden Durchführungsvorschriften der EU vorbehalten.

Die Berechnung erfolgte somit unter Fortschreibung des Ist-Standes.

Die Kosten der Einfuhrkontrollen wurden gesondert (unter Werkleistungen) verbucht, da die beiden Bundesämter die Kosten mittels Stundenpauschale (nach jeweils eigenen Tarifen) gesamt bewerten.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Erlassung von Begleitmaßnahmen zu Verordnungen der Europäischen Union. Es besteht kein gold plating.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Grundsatzgesetzgebung gemäß Art. 12 B-VG.

## Anhang

## Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

<b>Bedeckung</b>	2018	2019	2020	2021	2022
in Tsd. €					
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	2.237				
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	2018	2019	2020	2021
	Aus Detailbudget				2022
2.237					
Erläuterung der Bedeckung					
Mit Ausnahme der Einfuhrkontrolle wird die phytosanitäre Kontrolle in mittelbarer Bundesverwaltung durch den örtlich jeweils zuständigen Landeshauptmann vollzogen.					
Eine Bedeckung im Bundeshaushalt ist somit nicht erforderlich.					
Die Einfuhrkontrolle (Aufwand 57.300 €, dem grundsätzlich kostendeckende Gebühren gegenüberstehen) wird für nichtforstliche Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit durchgeführt. Die Aufwendungen werden aus Budgetmitteln der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit vorfinanziert und durch kostendeckende Gebühreneinnahmen gegenverrechnet.					
Die Einfuhrkontrolle für forstliche Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse wird durch das Bundesamt für Wald durchgeführt (Aufwand von 3.600.- Euro, dem kostendeckende Gebühren gegenüberstehen). Die Aufwendungen werden aus Budgetmitteln des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft vorfinanziert und durch kostendeckende Gebühreneinnahmen gegenverrechnet.					
<b>Laufende Auswirkungen – Personalaufwand</b>					
Körperschaft	2018	2019	2020	2021	2022
	Aufw. (Tsd. €)	Aufw. (Tsd. €)	Aufw. (Tsd. €)	Aufw. (Tsd. €)	Aufw. (Tsd. €)
	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Länder	1.097,42	14,93			

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwgr.	2018		2019		2020		2021		2022	
			Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)
Betriebskontrolle regulär	Länder	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	1.470	2,5								
Stichkontrolle Vermarktung	Länder	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	266	1,5								
Ausstellung von Pflanzengesund heitszeugnissen für den Export	Länder	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	10.500	2,0								

Betriebskontrollen: 1.380 Betriebe sind min. einmal jährlich zu kontrollieren, einige Betriebe werden weitere Male kontrolliert; die 2,5 Stunden Kontrollzeit beinhalten eine Stunde Reisezeitanteil.

Stichkontrolle: es werden nach einem risikobasierten Plan Proben bei der Vermarktung gezogen; die 1,5 Stunde beinhalten eine halbe Stunde Reisezeitanteil.

Pflanzengesundheitszeugnisse: für die Ausstellung der Pflanzengesundheitszeugnisse werden im Schnitt zwei Stunden benötigt, diese beinhalten eine Stunde Reisezeitanteil.

#### **Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand**

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Länder	384.098,32				

#### **Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand**

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Länder	698.378,40				

2018	2019	2020	2021	2022

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Raumbedarf	Länder	240	1.411,00						
Reisekosten	Länder	856.520	0,42						

Raumbedarf: Insgesamt 240 Kontrollorgane werden im Phytosanitärbereich eingesetzt (landwirtschaftlicher und forstlicher Bereich).

Da diese in allen Bundesländern beschäftigt werden, wurde von einer Durchschnittsmiete (gute Lage) von 8,40 € ausgegangen. Bei einem Durchschnittsraumbedarf von 14 m<sup>2</sup> ergibt dies einen Aufwand pro Person von 1411 € p.a.

Reisekosten: die Durchschnittliche Reisebewegung beträgt nach den Kontrollprotokollen 70 km pro Kontrolle. Bei insgesamt 12.236 Kontrollen ergibt dies 856.520 km.

#### Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022	
Bund	60.900,00					
Bezeichnung	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Einfuhrkontroll Bund e BAES/BFW	1	60.900,00				

776 Kontrollen BAES (A2/B zu je 73,80 € pro Stunde) im Jahre 2017 ergeben 57.300.- €, 10 Kontrollen BFW (65 Stunden A2/B zu 47 € pro Stunde plus 588.- € Kilometergeld) ergeben 3.600.- €.

#### Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	2.237.200,47				
	2018	2019	2020	2021	2022

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Gebühreneinnahmen	Bund	1	2.237.200,47						

Gemäß Pflanzenschutzgesetz sind für den Aufwand der Kontrolltätigkeit kostendeckende Gebühren festzulegen und anlässlich jeder Kontrolle vorzuschreiben. Die Gebühren werden in einer Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus festgelegt. Die Gebührentarife des Bundesamtes für Ernährungssicherheit bzw. des Bundesamtes für Wald werden gemäß GESG bzw. BFW-Gesetz von den beiden Bundesämtern jeweils selbst festgelegt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1649772940).

